

Beilage

zum Kollektivvertrag für das

GLASERGEWERBE

Lohnordnungen

Gültig ab

1. Mai 2025

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

Artikel I – Geltungsbereich

1. Räumlich:

für das Gebiet der Republik Österreich.

2. Fachlich:

für alle in der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler erfassten Mitglieder, die den Berufsgruppen der Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer, Glasätzer, Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler, Glaserzeuger, Glas- und Wachspperlenerzeuger, Erzeuger von Edelsteinimitationen, Glaswarenmontierer, Glaserdiamantenfasser und -erzeuger sowie Glasgraveure angehören, mit Ausnahme der Gablonzerwaren-Erzeuger sowie der Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger.

In Mitgliedsbetrieben, von deren Inhabern gleichzeitig auch ein anderer Gewerbebezweig ausgeübt wird, ist § 9 des ArbVG anzuwenden.

3. Persönlich:

für alle Arbeiter, Arbeiterinnen und Lehrlinge mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

Artikel II – Lohnerhöhung

a) Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlings-einkommen werden per 1. Mai 2025 für eine Laufzeit von 12 Monaten in lit. b) neu festgesetzt.

Die bis 30. April 2026 geltenden kollektivvertraglichen Mindestlöhne, Lehrlingseinkommen und die Lenkzeitvergütung werden per 1. Mai 2026 für eine Laufzeit von 12 Monaten um die durchschnittliche Inflationsrate (Jänner 2025 bis Dezember 2025) gemäß VPI 2020 der Statistik Austria erhöht und in einer zu diesem Stichtag veröffentlichten Lohnordnung neu festgelegt.

b) Anhang gemäß RKV

A. Lohnordnung bundeseinheitlich (ausgenommen Hohlglasveredler)

Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn ab 1. Mai 2025 €
nach dem 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	16,95
im 3. Gesellen- u. Gehilfenjahr	15,52
im 1. und 2. Gesellen- u. Gehilfenjahr	14,33
qualifizierte Hilfsarbeiter	14,87
Hilfsarbeiter	13,63

Lehrlingseinkommen siehe C.

Zulagen für das Burgenland

Für die Dauer der Arbeiten auf Glasdächern (Zierlichtern, Glashäusern, Gerüsten und in Gondeln) wird

eine Zulage von	0,59
pro Stunde gewährt.	

Zuschläge für Oberösterreich

Für Dacharbeiten (Zierlichter, Glashäuser, Gerüste, Gondeln)	0,85
Für Bleiglas-(Kunstglas)-Arbeiten und Glasarbeiten mit Klebstoffen in geschlossenen Räumen	0,85

Zulagen für Salzburg

An Vorarbeiter und besonders qualifizierte Arbeiter können Leistungszulagen bis zu 15 % zu den vorstehenden Stundenlöhnen gewährt werden. Die Festsetzung dieser Zulagen erfolgt durch den Arbeitgeber im Einvernehmen mit dem Betriebsrat. Bei Leitergerüst-, Dacharbeiten und Arbeiten in Gondeln gebührt

eine Zulage von	0,90
pro Stunde.	

Zulagen für die Steiermark

Dachzulage

Für Dacharbeiten (Zierlichter, Glashäuser, Gerüstarbeiten und Arbeiten in Gondeln) erhält der Glasergeselle für die tatsächlich geleistete Arbeitsstunde

einen Zuschlag von	1,01
--------------------------	------

Marmorglaszulage

Die Marmorglaszulage beträgt pro Stunde	1,11
--	------

Diese Zulage erhält nur der Glasergehilfe bei Verlegungsarbeiten in Kitt für die tatsächlich geleistete Verlegungsarbeit.

Zulagen für Tirol und Wien

a) Für Arbeiten auf Glasdächern, Zierlichtern an Glashäusern, auf Gerüsten und in Gondeln ab 4 m Höhe	1,01
b) Bleiverglasung und Glasarbeiten mit Klebstoffen in geschlossenen Räumen	1,01
c) Marmorglasverlegung mit Klebstoffen	1,11

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

B. Lohnordnung für die Hohlglasveredler (bundeseinheitlich)

	Stundenlohn ab 1. Mai 2025 €
nach dem 3. Gehilfenjahr	16,71
im 2. und 3. Gehilfenjahr	15,21
im 1. Gehilfenjahr	13,68
qualifizierte Hilfsarbeiter nach dreijähriger Verwendung im Beruf	14,64
sonstige Hilfsarbeiter	13,68

Lehrlingseinkommen siehe C.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

C. Lehrlingseinkommen

	Stundenlohn ab 1. Mai 2025 €
im 1. Lehrjahr	5,50
im 2. Lehrjahr	7,10
im 3. Lehrjahr	10,70
im 4. Lehrjahr	12,40

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Lehrlinge, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Lehre beginnen, erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Artikel III – Praktikanten

a) Pflichtpraktikanten, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche prakti-

sche Tätigkeit verrichten, erhalten eine Entlohnung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 1. Lehrjahr.

b) Ferialarbeitsnehmer, das sind solche, die nicht unter lit. a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten eine Entlohnung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 2. Lehrjahr.

Artikel IV – Änderung des Rahmenkollektivvertrages

Im § 3 Z 1 wird folgender Satz ergänzt:

Mittels Betriebsvereinbarung können die Nachtarbeitsstunden (Normalarbeitszeit) in den Sommermonaten (Mai–September) auf die Stunden von 20–4 Uhr beschränkt werden. In Betrieben ohne Betriebsrat sind entsprechende Einzelvereinbarungen zu treffen, welche zu ihrem Wirksamwerden der Gewerkschaft Bau-Holz zur Genehmigung vorzulegen sind.

Im § 4 Z 2 wird das Taggeld bei nicht täglicher Rückkehr auf € 30,00 festgesetzt.

Im § 4 Z 2 wird der letzte Satz (Sollte sich die Steuerfreigrenze gem. § 26 Z 4 EStG erhöhen, werden die Taggeldder bei nicht täglicher Rückkehr mit dem Tag des in Kraft Tretrons der neuen Regelung um zehn Prozent einmalig erhöht) gestrichen.

Im § 5 Ziffer 4 lautet der zweite Satz wie folgt:

Das Taggeld beträgt bei einer Arbeitszeit von mehr als 3 Stunden ab 1. Mai 2025 € 8,00 pro Arbeitstag. Ab 1. Mai 2026 erhöht es sich um die prozentuelle Veränderung der

durchschnittlichen Inflationsrate, wobei der Berechnung die von der Statistik Austria ausgewiesenen Werte Jänner 2025–Dezember 2025 (VPI 2020) zugrunde gelegt werden.

§ 8 Z 3 lautet neu:

Die Auszahlung der Weihnachtsremuneration hat in Form einer Akontozahlung in der Höhe von mindestens 80 Prozent der voraussichtlichen Weihnachtsremuneration mit der Auszahlung des Oktoberlohns zu erfolgen. Die Endabrechnung erfolgt mit der Auszahlung des Dezemberlohns.

Artikel V – Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1. Mai 2025. Die Lohnsätze gelten bis 30. April 2026.

Wien, am 20. März 2025

Für die
Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler

Mst. Walter **Stackler**
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan
Huemer
Geschäftsführer

Für den
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz

Abg.z.NR
Josef **Muchitsch**
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **Aufner**
Bundesgeschäftsführer

Anhang – Aktuelle Werte

ab 1. Mai
2025

Taggeld gem. § 5 Z 4	€ 8,00
Taggeld gem. § 4 Z 2	€ 30,00

Herausgeber: Gewerkschaft Bau-Holz, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
ZVR 576439352

Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler,
1040 Wien, Schaumburggasse 20/6.

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen
Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
Verlags- und Herstellungsort: Wien